

Regierungsrat

Luzern, 23. Mai 2023

## STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 928

Nummer: M 928

Eröffnet: 21.06.2022 / Staatskanzlei i.V. mit Justiz- und Sicherheitsdeparte-

ment

Antrag Regierungsrat: 23.05.2023Teilweise Erheblicherklärung als Postulat

Protokoll-Nr.: 552

## Motion Steiner Bernhard und Mit. über die aktive Information des Kantonsrates über die interkantonalen Regierungskonferenzen

Die Motion verlangt eine Ergänzung des Kantonsratsgesetzes. Dabei soll der Regierungsrat verpflichtet werden, die jeweils zuständigen Kommissionen des Kantonsrates frühzeitig, laufend und umfassend über wichtige Entwicklungen im Bereich der verschiedenen interkantonalen Regierungskonferenzen zu informieren. Der Regierungsrat soll auch die zuständigen Kommissionen rechtzeitig zu wichtigen interkantonalen Geschäften zur Beratung konsultieren. Diese neue, aktive Informationspflicht soll dabei nicht nur den formellen Abschluss interkantonaler Verträge erfassen, sondern soll neu erweitert werden, so dass das Parlament auch über allgemein wichtige Entwicklungen sowie Vereinbarungen, Richtlinien und Empfehlungen (sogenanntes «Soft Law») informiert wird, frühzeitig Kenntnis von geplanten Vorhaben erhält und über seine parlamentarischen Instrumente Einfluss nehmen kann.

§ 80c KRG des <u>Kantonsratsgesetzes</u> (KRG; SRL Nr. 30) «Mitwirkung bei genehmigungspflichtigen Verträge» verpflichtet den Regierungsrat, die zuständige Kommission regelmässig über wichtige interkantonale Entwicklungen, über seine Absichten bezüglich der Aufnahme von Verhandlungen mit andern Kantonen und über deren Verlauf, zu informieren (§ 80c KRG). Die Kommission wirkt dabei beim <u>Abschluss von interkantonalen Verträgen und Verträgen mit rechtsetzendem Inhalt mit</u>, soweit nicht der Regierungsrat allein für den Abschluss zuständig ist (§ 21 Abs. 3 KRG)

Die aktuelle gesetzliche Regelung basiert auf § 48 der <u>Kantonsverfassung</u> des Kantons Luzern (KV, SRL Nr. 1). Die Verfassungsnorm hält dabei fest, dass der Kantonsrat <u>interkantonale Verträge</u> und <u>Verträge mit rechtsetzendem Inhalt</u> genehmigt, soweit nicht der Regierungsrat allein für den Abschluss zuständig ist. § 48 Abs. 2 KV hält weiter fest, dass der Regierungsrat die Kommissionen des Kantonsrates zu Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss genehmigungspflichtiger Verträge konsultiert. Damit soll sichergestellt, dass die zuständigen Kommissionen rechtzeitig vor der Genehmigung des Vertrags in den Prozess miteinbezogen wird. Dabei wird die Kommission nicht bloss informiert, sondern sie ist anzuhören und sie soll auf die Information reagieren können (bspw. in der Form einer Empfehlung).

Die geltende gesetzliche Regelung im Kantonsratsgesetz ist somit das Ergebnis der verfassungsmässigen Kompetenzverteilung zwischen Parlament und Regierungsrat.

Wir haben uns zu dieser Thematik letztmals anlässlich der <u>Botschaft B 30</u> betreffend die politische Kultur und Zusammenarbeit im Kanton Luzern geäussert. Wir haben dazu festgehalten, dass angesichts der zunehmenden Komplexität der durch die öffentliche Hand zu erfüllenden Aufgaben und der grenzüberschreitenden Vernetzungen die interkantonale Zusammenarbeit immer wichtiger wird. Das wiederum führt dazu, dass der Erarbeitung und Verabschiedung genehmigungspflichtiger Verträge eine immer grössere Bedeutung zukommt. Bereits damals haben wir Handlungsbedarf erkannt und festgehalten, dass wir die Kommissionsmitglieder zuhanden des Protokolls über Entwicklungen im Bereich interkantonale Verträge, insbesondere die Aufnahme von Verhandlungen mit anderen Kantonen und deren Entwicklung, informieren werden (vgl. § 80c KRG).

Soweit es sich somit gerade nicht um Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss genehmigungspflichtige Verträge nach § 48 KV handelt, liegt die kantonale Kompetenz aufgrund der verfassungsmässigen Kompetenzverteilung zwischen Parlament und Regierung einzig bei unserem Rat. Eine darüberhinausgehende gesetzliche Informations- und sogar Konsultationspflicht über allgemeine wichtige Entwicklungen sowie Vereinbarungen, Richtlinien und Empfehlungen lehnen wir aus diesen Gründen ab. Die in der Motion geforderte Informationspflicht sämtlicher interkantonalen Entwicklungen und eine laufende und umfassende Information über wichtige Entwicklungen im Bereich der verschiedenen interkantonalen Regierungskonferenzen würde darüber hinaus zu einer wahren Informationsflut führen. Das ist weder effizient noch wirkungsorientiert. Kommt dazu, dass es sich bei vielen Geschäften – gerade in Fachdirektorenkonferenzen - um eigentliches Verwaltungshandeln handelt, mit dem Ziel, auf freiwilliger Basis gemeinsame Rahmenbedingungen zu ermöglichen. Diese Geschäfte sind dann oft auch nicht strategischer, sondern vielmehr operativer Natur.

Es ist das Ziel unseres Rates, die zuständigen Fachkommissionen gezielt und sachgerecht zu informieren. Deshalb haben wir als ein Ergebnis des <u>Planungsberichtes über die politische Kultur und Zusammenarbeit im Kanton Luzern (Botschaft B 30)</u> neu das Standardtraktandum «Interkantonales» in den Sitzungen der Fachkommissionen. Unter diesem Traktandum werden wir Sie zukünftig proaktiv über wichtige und politisch von Interesse stehende interkantonale Themen informieren. Wir sind überzeugt, dass es uns damit gelingen wird, Sie zukünftig so zu informieren, damit Sie einerseits ihre parlamentarischen Instrumente wahrnehmen können und wir Sie anderseits gezielt orientieren können, ohne mit Information zu überfluten.

In diesem Sinne sind wir bereit, die Motion als teilweise erhebliches Postulat entgegenzunehmen.